

1. An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)

Per Mail an: [legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at) sowie an  
[eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at](mailto:eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at)

2. An das Präsidium des Nationalrates

Per Mail an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Krems, 11.5.2021

Betreff: Geschäftszahl: 2021-0.284.064

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das  
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes vom 23.4.2021, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, gibt der Senat der Universität für Weiterbildung Krems folgende Stellungnahme ab:

**Ad § 51 Abs. 2 Z 23 und 23a:**

Der Senat der Universität für Weiterbildung Krems regt an, bei der Bezeichnung der im § 51 vorgeschlagenen akademischen Grade auf internationale Vergleichbarkeit zu achten. Die Begrifflichkeiten „Bachelor/Master of Continuing Education“ sind nicht international verankert. Stattdessen wäre die Bezeichnung als „Bachelor/Master of Continuing Studies“, abgekürzt BCS/MCS, und „Bachelor/Master of Professional Studies“, abgekürzt BPS/MPS, zu empfehlen.

**Ad § 56 Abs. 2:**

Begrüßt wird vom Senat der Universität für Weiterbildung Krems, dass Universitätslehrgänge, eingerichtet als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien, ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 gleichwertig sind.

Zusätzlich möchte der Senat der Universität für Weiterbildung Krems noch anregen, den Begriff „Universitätslehrgänge“ durch den Begriff „Weiterbildungsstudien“ zu ersetzen, da durch diesen Terminus auch die internationale Vergleichbarkeit gegeben wäre.

**Ad § 70 Abs. 1 Z 1:**

Kritisch und als Einschränkung der Autonomie der Universität gesehen wird vom Senat der Universität für Weiterbildung Krems, dass die für die Zulassung zum außerordentlichen Bachelorstudium erforderliche berufliche Qualifikation betreffend Inhalt, Art und Umfang per Verordnung vom der Bundesministerin oder vom Bundesminister definiert werden kann.

**Ad § 26a HS-QSG:**

Vor dem Hintergrund, dass die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im wesentlichen Systemaudits des universitätsinternen Qualitätsmanagementsystems und keine Prüfungen von individuellen Studien vornimmt, ist es unverständlich, dass Universitätslehrgänge bei Vorliegen von begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Studiengangs einer Überprüfung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, veranlasst durch die zuständige Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister, unterzogen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Michaela M. Pinter, MAS  
Vorsitzende des Senats  
der Universität für Weiterbildung Krems